



Sachbearbeitung	Z - Zentralstelle		
Datum	04.11.2021		
Geschäftszeichen	Z-paw		
Beschlussorgan	Hauptausschuss	Sitzung am 09.12.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 449/21

Betreff: Sondernutzungsgebühren 2022 für Außenbewirtschaftung, Werbetafeln und
Warenauslagen
- Beschluss des weiteren Vorgehens -

Anlagen: -

Antrag:

1. Dem Erlasse der Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtschaftung für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022 im Umfang von insgesamt **90.000** € zuzustimmen.
2. Die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Konzeption über die zukünftige Bereitstellung von Flächen für die kommerzielle Nutzung sowie der Überarbeitung der zugehörigen Gebührensatzungen zu beauftragen.

Czisch
Oberbürgermeister

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BDI, BM 1, OB, ZSD/HF	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	-90.000 €
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	€
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	-90.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2021</u>		2021	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	-90.000 €
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2022 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

1. Ausgangssituation

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat für das Jahr 2020 den Erlass der Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtschaftung für das Gastgewerbe beschlossen (vgl. GD 166/20). Für das Jahr 2021 wurde dies wiederholt und zusätzlich ein Beschluss über den Erlass der Sondernutzungsgebühren

für Werbetafeln und Warenauslagen für den Einzelhandel beschlossen (vgl. GD 068/21). Die Stadt Ulm hat damit auf Erträge von insgesamt rund 450.000 € verzichtet.

Darüber hinaus wurde das Gastgewerbe mit der Möglichkeit einer temporären Erweiterung der Flächen für Außengastronomie unterstützt, soweit dies mit Belangen der Verkehrssicherheit in Einklang zu bringen war. Damit konnten die Folgen der geltenden Abstandsregelungen teilweise abgemildert werden.

Weiter wurde einer Außengastronomie während der Wintermonate zugestimmt. Dabei wurde das Gastgewerbe durch Genehmigung von Unterstellmöglichkeiten und dem Einsatz von Heizanlagen unterstützt.

Alle Maßnahmen wurden im engen Austausch mit den Vertretungen des Einzelhandels und des Gastgewerbes im Rahmen eines Runden Tisches vorabgestimmt.

2. Vorgehen im Jahr 2022 **- Umfang der Außengastronomie**

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass die erweiterten Flächen der Außengastronomie an verschiedenen Stellen keine größeren Probleme darstellen. In anderen Fällen ist eine Aufrechterhaltung der Erweiterungen nicht sinnvoll, führt zu Konflikten oder wäre nicht genehmigungsfähig gewesen. Sie soll daher wieder zurückgeführt werden.

Im Rahmen des Runden Tisches am 30.10.2021 konnte der Vorschlag besprochen werden, dass BD gemeinsam mit VGV und SUB durch Ortsbegehungen die zukünftigen Möglichkeiten gemeinsam mit den Gastgewerbebetreibenden abstimmen werden. Dies betrifft sowohl die kommenden Wintermonate, aber auch die Zeit ab Frühjahr 2022.

Die Verwaltung sieht darüber hinaus einen grundsätzlichen, in welchem Umfang die Bereitstellung öffentlicher Flächen für die kommerzielle Nutzung im Stadtgebiet möglich sein soll. Die Ergebnisse z.B. des Innenstadtdialogs legen nahe, dass das Thema Aufenthaltsqualität der Innenstadt auch durch die Möglichkeit der freien Nutzung des öffentlichen Raums geprägt wird. Die Verwaltung schlägt daher vor, im Laufe des Jahres 2023 hierzu in eine Diskussion einzusteigen, welche die Ergebnisse des Innenstadtdialogs und anderer Formate als Basis der weiteren Überlegungen nutzt.

3. Vorgehen im Jahr 2022 **- Erlass der Sondernutzungsgebühren für den Zeitraum 01.01. - 30.06.2022**

Aufgrund der aktuellen Lage schlägt die Verwaltung vor, auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie für den Zeitraum 01.01. - 30.06.2022 weiterhin zu verzichten. Dies entspricht einem entgangenen Ertrag von rund 90.000 €.

Für den Zeitraum ab 01.07.2022 werden die Sondernutzungsgebühren dann entsprechend der geltenden Gebührensatzungen erhoben. Dabei werden auch ggf. genehmigte Erweiterungsflächen bei der Kalkulation berücksichtigt.

Die Sondernutzungsgebühren für Werbetafeln und Warenauslagen werden ab 2022 entsprechend der geltenden Gebührensatzungen erhoben.

Im Rahmen der Konzeption zur zukünftigen Nutzung des öffentlichen Raums für kommerzielle Zwecke ist zudem eine Überarbeitung und Neukalkulation der Gebühren vorgesehen.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zu diesem Vorgehen.